

Finanzamt Annaberg PF 100631 09453 Annaberg-Buchholz

Firma
Chemnitzer Verkehrsbau
GmbH
Geyersdorfer Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	217
Steuernummer:	21710701005
Sicherheitsnummer:	70690555

Datum
14. Dezember 2016

Durchwahl
Telefon 2303

Bearbeiter
Frau Solvig Zierold

Zimmer
305

Steuernummer/
Aktenzeichen
217 / 107 / 01005

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, Geyersdorfer Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Annaberg
Magazingasse 16
09456 Annaberg-Buchholz

Internet
www.finanzamt-annaberg.de

E-Mail
poststelle@fa-annaberg.smf.sachsen.de*

Telefon
03733 427 -0

Telefax
(03733) 427 9000

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE45 8700 0000 0087 0015 04
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Haltestelle - Busbahnhof
Bus Haltestelle - Gerisch Ruh
Bus Stadtverkehr - Haltestelle
Markt
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Kirsten Görner
Sachbearbeiterin

